

# Verbesserter Schutz von Ausweisdaten

*Für die Menschen in Singapur gehörte es lange zum Alltag, bei jeder Gelegenheit die Nummer ihrer Ausweispapiere preisgeben zu müssen – egal, ob es um die Vorbestellung von Kinotickets, die Anmeldung bei einem Onlineportal oder das Betreten eines Gebäudes ging. Mit der Umsetzung einer neuen Richtlinie zum Schutz solcher Ausweisdaten hat diese Praxis nun ein Ende gefunden.*

VON SEBASTIAN BLASIUS ❖ Am 31. August 2018 erließ die singapurische Datenschutzkommission eine Richtlinie bezüglich der Anwendung des singapurischen Datenschutzgesetzes (Personal Data Protection Act, PDPA) auf nationale Ausweisnummern. Diese Richtlinie bestimmt, dass die Verarbeitung von nationalen Ausweisnummern, also insbesondere deren Erhebung, grundsätzlich untersagt ist. Nur in Ausnahmefällen soll es Organisationen noch erlaubt sein, diese Daten zu verarbeiten.

Am 1. September 2019 begann die Kommission, den PDPA im Sinne der Richtlinie auszulegen. Für Verbraucher sind das gute Nachrichten, denn die Weitergabe sensibler Ausweisdaten an eine unüberschaubare Vielzahl von Dritten birgt etliche Risiken. So wird etwa die Nummer der singapurischen National Registration Identity Card (NRIC), also des Ausweisdokuments singapurischer Staatsangehöriger und Permanent Residents, häufig zur Identitätsverifizierung und Abwicklung von Transaktionen mit singapurischen Regierungsbehörden und Banken genutzt. Gleiches gilt für die Foreign Identification Number (FIN), also die Ausweisnummer, die an in Singapur lebende/arbeitende Ausländer vergeben wird. Geraten diese Nummern in die falschen Hände, kann das schwerwiegende Folgen haben. Unternehmen sollten nun überprüfen, ob ihre Praxis im Umgang mit den genannten Ausweisdaten den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Verstößen gegen den PDPA drohen unter anderem Geldbußen von bis zu 1 Mio. Singapur-Dollar.

Dieser Bericht gibt einen kurzen Überblick über den Anwendungsbereich der Richtlinie, die Ausnahmesituationen, in denen es Organisationen weiterhin erlaubt bleibt, Ausweisdaten zu verarbeiten, und die Schritte, die Organisationen ergreifen können, um die Einhaltung der neuen Vorgaben sicherzustellen.

## Welche Ausweisdaten erfasst die Richtlinie?

Die Richtlinie erwähnt etwa die FIN sowie die Nummern von NRICs, Reisepässen, Führerscheinen und Geburtsur-



kunden explizit. Es wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Über die benannten Fälle hinaus gilt die Richtlinie ganz allgemein für die Verarbeitung sämtlicher Arten von nationalen Ausweisnummern (und der zugehörigen Ausweisdokumente).

Ausdrücklich nicht von der Richtlinie erfasst werden unvollständige NRIC-Nummern, wenn diese maximal aus den letzten drei Ziffern und dem die Nummer abschließenden Buchstaben (der sogenannten Checksum) bestehen. Gleiches sollte für andere Identifikationsnummern gelten. Wichtig ist hierbei allerdings der Hinweis, dass auch unvollständige Ausweisnummern im Einzelfall die Identifikation einer Person zulassen können. Dann sind auch diese unvollständigen Nummern als personenbezogene Daten im Sinne des PDPA zu qualifizieren und unterfallen somit dessen allgemeinen Vorschriften.

